



Schwäbisch Gmünd, 19.05.2020  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 082/2020

Vorlage an

**Ortschaftsrat Herlikofen**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Bau- und Umweltausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 316 B "Gmünder Feld III",  
Gemarkung Herlikofen, Flur Herlikofen  
- Satzungsbeschluss**

**Anlagen:**

1. Satzungstext
2. Lageplan vom 30.01.2020
3. Textteil vom 30.01.2020
4. Begründung vom 30.01.2020 mit Umweltbericht vom 21.02.2018
5. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
  - 5.1 Regierungspräsidium Freiburg
  - 5.2 Regionalverband Ostwürttemberg
  - 5.3 Vodafone BW GmbH
  - 5.4 Deutsche Telekom GmbH
  - 5.5 Regierungspräsidium Stuttgart
  - 5.6 Landratsamt Ostalbkreis



**Beschlussantrag:**

1. Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den Stellungnahmen unter Ziffer 3 dieser Vorlage beschlossen.
2. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 316 B „Gmünder Feld III“ werden entsprechend der Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung mit Umweltbericht werden in den Fassungen vom 30.01.2020 und 21.02.2018 festgestellt (Anlage 4).
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Vorliegen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie der dazugehörigen Bauvorschriften Nr. 316 B „Gmünder Feld III“ die Erschließungsmaßnahmen auszuschreiben (Baubeschluss). Haushaltsmittel sind etatisiert bei den Investitionsnummern:

5410B52001 in Höhe von 710.000 € für den Straßenbau

5410B52301 in Höhe von 171.000 € für die Straßenbeleuchtung

Für den Kanalbau mit Gesamtkosten in Höhe von 290.000 € sind im I.-Plan

18.0110 235.000 € etatisiert, 55.000 € stehen aus Restmitteln des I.-Plans

18.0113 zur Verfügung

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

1. Allgemeines

Es besteht die Zielsetzung, in den Ortsteilen außerhalb der Kernstadt die Wohnflächen nach dem Grundsatz der Eigenentwicklung zu planen.

Das letzte Baugebiet „Gmünder Feld II“ in Herlikofen wurde im Jahr 2013 erschlossen. Von den ca. 40 Bauplätzen sind inzwischen alle vergeben, so dass keine städtischen Bauplätze mehr zur Verfügung stehen. Mit der Erweiterung des Baugebietes „Gmünder Feld“ besteht die Möglichkeit, an vorhandene Infrastruktur anzuschließen und städtebaulich geordnet weiterzuentwickeln. Es ist eine Bebauung mit 12 Bauplätzen im Allgemeinen Wohngebiet, auf welchen je nach Haustyp ca. 14 Wohneinheiten entstehen sollen, vorgesehen. Die insgesamt zu überplanende Fläche beträgt ca. 1,7 ha.

Der Ortsteil Herlikofen ist im wirksamen Flächennutzungsplan „Schwäbisch Gmünd-Waldstetten“, als Siedlungsschwerpunkt definiert, da der Ortsteil über eine sehr gute Infrastruktur (Lebensmittelnahversorgung, Schule, Kindergarten) verfügt. Dies und die relative Nähe zum Stadtzentrum macht Herlikofen als Wohnstandort sehr interessant. Die Flächenprognose im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat ergeben, dass der Entwicklungsbedarf in Herlikofen mittel- und langfristig nicht durch Innenentwicklung, also der Aktivierung von Baulücken gedeckt werden kann. Neben der Innenentwicklung soll daher ein weiteres Entwicklungsgebiet im Bereich des Gmünder Felds vorgehalten und in mehreren Schritten unter Berücksichtigung der Landschaftsbezüge entwickelt werden. Im Flächennutzungsplan 2022 „Schwäbisch Gmünd – Wald-



stetten“, der seit dem 22.12.2011 wirksam ist, ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche Planung“ und im südlichen Bereich als Grünfläche dargestellt.

Gegenüber dem Entwurfsbeschluss vom 23.10.2019 (Gemeinderatsdrucksache Nr. 182/2019) hat sich keine Änderung im Lageplan (siehe auch Anl. 2 zu dieser Drucksache) ergeben.

## 2. Bisheriges Verfahren

25.10.2017: Bebauungsplan – Aufstellungsbeschluss- (Gemeinderatsvorlage 192/2017)

22.11.2018: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

26.11.2018 – 09.01.2019: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

21.11.2018 – 09.01.2019: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

23.10.2019: Bebauungsplan Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsvorlage 182/2019)

24.02.2020 – 25.03.2020: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

## 3. Ergebnis der öffentlichen Auslegung

### 3.1 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Auslegung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH (EnBW ODR)
- Netze BW (früher EnBW Regional AG)
- Terranets bw GmbH
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO)
- NABU Schwäbisch Gmünd
- Freiwillige Feuerwehr Schwäbisch Gmünd
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung (GOA)
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer
- Polizeidirektion Aalen
- CSG GmbH
- Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH/ Gas- und Wasserversorgung
- Stadtwerke Schwäbisch Gmünd/ Stromversorgung



Die nachfolgenden Stellen brachten Anregungen vor:

**Beteiligte Behörde**

**Stellungnahme der Stadt**

**a) Regierungspräsidium Freiburg**

(Anlage 5.1)

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 25.11//18-10876 vom 11.01.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Kenntnisnahme.

***Stellungnahme vom 11.01.2019:***

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

Kenntnisnahme.

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

Kenntnisnahme.

**3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutach-



ten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk- und Obtususton-Formation des Unterjuras.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Wurde bereits in die Hinweise des Textteils zum Bebauungsplan aufgenommen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Massenbewegungen eingetragen. Die Hinweisflächen für Massenbewegungen ergeben sich aus der Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells. Der südöstliche Randbereich der Fläche des geplanten Bebauungsplanes "Gmünder Feld III" liegt ca. 30 m entfernt von einer dieser Hinweisflächen. Die Lage kann der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte entnommen werden. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger



Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität der Massenbewegungen ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht im näheren Umfeld der Massenbewegung können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Wurde bereits in die Hinweise zum Textteil des Bebauungsplans ergänzt.

### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Kenntnisnahme.

### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kenntnisnahme.

### **Grundwasser**

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kenntnisnahme.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Kenntnisnahme.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von

Kenntnisnahme.



Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

**Geotopschutz**

Kenntnisnahme.

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

**b) Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 5.2)**

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Mindestbruttowohndichte von 60 EW/ha (vgl. Stellungnahme vom 16.01.2019) wird durch die Planung stark unterschritten. Im Zuge der Abwägung wird dargelegt, dass die unterschrittene Wohndichte an anderer Stelle bei bauleitplanerischen Ausweisungen der Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeglichen wird. Dennoch möchte der Regionalverband Ostwürttemberg darauf hinweisen, dass auf eine Erhöhung der Wohndichte hingewirkt werden muss.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sollte die Bruttowohndichte dieses Baugebiets Bezug nehmen auf seine Umgebung. Die Lage des Baugebiets „Gmünder Feld III“ ist in ländlicher Umgebung. Diese weist ähnliche Dichtewerte auf, sodass sich die geplante Bebauung mit Einfamilienhäuser sowie zwei Doppelhäuser hinsichtlich ihrer Körnigkeit in die nähere Umgebung eingliedert.

Darüber hinaus hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine regionalplanerische Anmerkungen und Bedenken.

Kenntnisnahme.

**c) Vodafone (Anlage 5.3)**



Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebiete zu er-

weitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Wird beachtet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Wird beachtet.

#### **d) Deutsche Telekom GmbH** **(Anlage 5.4)**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungs-berechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.



Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet

der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wurde an das Tiefbauamt zur Beachtung weitergeleitet.

**e) Regierungspräsidium Stuttgart**  
**(Anlage 5.5)**

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

Kenntnisnahme.

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Wird beachtet.

Im weiteren Verfahren sollte trotz des im Rahmen der Abwägung ermittelten Ausgleichs der Unterschreitung der Bruttowohndichte weiterhin eine höhere Dichte angestrebt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB, der zu einem sparsamen Umgang mit Grund und

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sollte die Bruttowohndichte dieses Baugebiets Bezug nehmen auf seine Umgebung. Die Lage des Baugebiets „Gmünder Feld III“ ist in ländlicher Umgebung. Diese weist ähnliche Dichtewerte auf, sodass sich die geplante Bebauung mit



Boden verpflichtet.

Einfamilienhäuser sowie zwei Doppelhäuser hinsichtlich ihrer Körnigkeit in die nähere Umgebung eingliedert. Die Unterschreitung im Bebauungsplan „Gmünder Feld III“ wird beispielsweise durch die höhere Einwohnerdichte je ha in der Innenstadt (u.a. „Wohnen am Universitätspark“).

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Kenntnisnahme.

**Abt. 3 Landwirtschaft**

Frau Cornelia Kästle  
Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

**Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr**

Herr Karsten Grothe  
Karsten.Grothe@rps.bwl.de

**Abt. 5 Umwelt**

Frau Birgit Müller  
Birgit.Mueller@rps.bwl.de

**Abt. 8 Denkmalpflege**

Herr Dr. Martin Hahn  
Martin.Hahn@rps.bwl.de

**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt

(abrufbar unter  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Wird beachtet.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wird beachtet.



**f) Landratsamt Ostalbkreis**  
**(Anlage 5.6)**

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

**Geschäftsbereich Wasserwirtschaft**  
(Herr Mayer)

Abwasserbeseitigung

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Kenntnisnahme.

Die Planfläche ist im Allgemeinen Kanalisationsplan und der Regenwasserbehandlung von Hussenhofen enthalten. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung kann somit gewährleistet werden. Kenntnisnahme.

**Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz**

Der Entwurf der Starkregengefahrenkarte für das außergewöhnliche Ereignis zeigt eine Betroffenheit des nördlichen Teils des Plangebiets (s. Abb. 1). In den Textteil sollte deshalb ein Hinweis auf die Starkregengefahrenkarte und die Empfehlung ergänzt werden, dass die EFH und die Gestaltung der bodennahen Bereiche des Gebäudes (z.B. Kellerzugänge, Kellerfenster, Terrassen, Zugänge zum EG) so erfolgen sollten, dass wild abfließendes Hangwasser nicht in das Gebäude eindringen kann.

Im nordwestlichen Bereich sollte geprüft werden, ob die vorgegeben max. EFH ausreichend Schutz gegen wild abfließendes Hangwasser ermöglicht (vgl. Abb. 2).

Ebenfalls wird angeregt, zu prüfen, ob der westliche Grünstreifen des neuen Baugebiets durch entsprechende Modellierung zur Ableitung von wild abfließendem



Hangwasser genutzt werden könnte (vgl. Abbl 2).

Sollten aktuellere Berechnungsergebnisse im Plangebiet keine Betroffenheit mehr darstellen, sind die o.g. Empfehlungen hinfällig.



Abb. 1: Auszug Entwurf Starkregengefahrenkarte (außergewöhnliches Ereignis), Stand Mai 2019



Abb. 2: mögliche Ableitung von wild abfließendem Hangwasser. EFHs mit geringer Schutzwirkung

Der öffentliche Grünstreifen westlich des neuen Baugebiets wird so modelliert, dass die Gefahr durch wild abfließendes Hangwasser bei Starkregenereignissen für die Baugrundstücke minimiert wird. Die vorgegebenen max. EFH sind somit ausreichend.

Ein entsprechender Hinweis zu den Starkregengefahrenkarten wurde in den Textteil des Bebauungsplans auf Seite 8 aufgenommen. Auch in den Allgemeinen Hinweisen zu Baugenehmigungen sind entsprechende Hinweise enthalten.



**Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete**

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Kenntnisnahme.

**Altlasten und Bodenschutz**

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Kenntnisnahme.

Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor. Kenntnisnahme.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Verlust des Schutzguts Boden wurde im UMWELTBERICHT mit 54.499 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden. Wird mit Frau Frey entsprechend abgestimmt.

Die Fahrzeugeinsätze auf auch zukünftig unversiegelten Flächen sollten so geplant und durchgeführt werden, dass die mechanische Belastung, die Flächeninanspruchnahme sowie die Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Wird beachtet.

**Geschäftsbereich Landwirtschaft**

(Herr Reiss)

Zu o. a. Bebauungsplan wird mitgeteilt, dass aufgrund des Flächenverbrauches an landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen grundsätzlich bestehende Bedenken im vorliegenden Fall zurückgestellt wer- Kenntnisnahme.



den. Auf unsere Stellungnahme vom 09.01.2019 zu o. a. Bebauungsplan wird verwiesen.

Geschäftsbereich Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 /503-1874)      Kenntnisnahme  
Die Aussagen zum Artenschutz sind nachvollziehbar.

Es wird angeregt, dass errechnete Kompensationsdefizit mit Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Schwäbisch Gmünd vollständig zu kompensieren.      Wird beachtet.

Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Straßenbau, Wald und Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Gewebeaufsicht werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.      Kenntnisnahme.

#### 4. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

#### 5. Realisierung des Wohnbaugebiets „Gmünder Feld III“, Gemarkung Herlikofen

Mit dem Satzungsbeschluss „Gmünder Feld III“ wird die Verwaltung die notwendigen Erschließungsmaßnahmen baldmöglichst ausschreiben.

Zur Finanzierung der Erschließung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Maßnahme	Bewirt. Org.	Plan 2020 WV 2019/18	Plan 2020	Teilhaushalt	Investitions-Nr. / Investitionsplan
<b>Gemeindestraßen</b>	A6600	60.000	650.000	8	5410B52001
<b>Straßenbeleuchtung</b>	A6600		171.000	8	5410B52301
<b>Kanal</b>	Eigenbetrieb Stadtentwässerung		235.000 <u>55.000</u> 290.000		18.0110 Restmittel 18.0113

Die jeweilige Auftragsvergabe wird dem zuständigen Gremium zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.



Hinweis: Bitte § 18 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.